

Vom Tage der Einverleibung an ist das Gas in der Vorstadt Rottluff zu den in der Stadt Chemnitz geltenden Bedingungen und Preisen abzugeben. Alle mit der Gemeinde Rottluff geschlossenen früheren Verträge und Vereinbarungen über die Lieferung und Bezahlung von Gas, also die Verträge und Abkommen vom 6./28. Oktober 1919, 15. Oktober 1921, 25. Juli 1924 und 3. Oktober 1924 verlieren damit ihre Gültigkeit.

Die elektrische Straßenbeleuchtung bleibt bestehen.

Die Versorgung der Vorstadt Rottluff mit elektrischem Strom erfolgt ausschließlich durch das Chemnitzer Elektrizitätswerk und zwar zu den in der Stadt Chemnitz geltenden Bedingungen und Preisen.

Die in Rottluff vorhandene Spannung von 220 Volt bleibt für die jetzt angeschlossenen Anlagen bestehen, solange die Belieferung unmittelbar von der Sächsischen Elektrizitätslieferungs-Gesellschaft erfolgt.

Wird dagegen der Strom vom Elektrizitätswerk Chemnitz geliefert, so erfolgt der Einheitlichkeit wegen im allgemeinen die Einführung der Spannung von 120 Volt für Licht und Kraft.

Der hierdurch notwendige Umtausch der in vorhandenen Anlagen angeschlossenen Stromverbrauchsgegenstände erfolgt auf Kosten des Elektrizitätswerkes, ebenso die durch die Spannungsänderung etwa notwendig werdende Änderung oder Erneuerung der Haus-Innenleitungen.

Die Gemeinde Rottluff stellt den zum Bau des Leitungsnetzes (von Masten oder Kabeln) sowie zur Aufstellung von Transformatorenhäusern erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung und leistet zu diesen Arbeiten weitgehendste Unterstützung.

§ 10.

Zu der Vorstadt Rottluff ist in Verbindung mit der Spar- und Girokasse eine Steuerannahmestelle zu errichten, die vor Ablauf von 10 Jahren nicht eingezogen werden darf.

Die Stadtgemeinde Chemnitz wird in Rottluff einen Briefkasten zum Einwerfen von Schriftstücken, die für städtische Behörden bestimmt sind, anbringen lassen, auch wird sie bei öffentlichen Wahlen in dem Stadtteile Rottluff mindestens eine Wahlstelle einrichten.

§ 11.

Die Straßenpolizeiordnung der Stadt Chemnitz vom 29. März 1886 mit den Nachträgen vom 14. Mai 1887 (§ 52a) und vom 28. Juni 1889 (§ 42 Abs. 2, § 60a) tritt in der Vorstadt Rottluff mit der Maßgabe in Kraft, daß

1. die Bestimmungen der §§ 4 bis 8, die Reinigung der Straßen usw. betreffend, und § 18 nur insoweit Geltung erlangen, als durch Bordsteine oder Gerinne abgegrenzte Fußwege vorhanden sind;
2. für die Vorstadt Rottluff in § 45 nach Absatz 1 ein neuer Absatz 1a des Inhalts eingeschaltet wird:

„Von vorstehender Vorschrift sind Aderfuhren, worunter alle Fuhren nach und von dem Ader, mithin insbesondere auch Dünger- und Erntefuhren zu verstehen sind, ausgenommen“;

3. die Vorschrift in § 73 auf die Abfuhr der im eigenen Landwirtschaftsbetriebe gewonnenen und in diesem zu verwendenden Dünger- und Jauchmassen und die Vorschriften in § 89 auf das Treiben der zu Landwirtschaftsbetrieben gehörigen Herden nach und von der Weide keine Anwendung erleiden.

In der Vorstadt Rottluff tritt weiter nach der Einverleibung die Verkehrsordnung der Stadt Chemnitz vom 25. Februar 1925 in Kraft.

Eine sogenannte Straßenreinigungsabgabe oder Kapitalentschädigung für die Übernahme der Straßen- und Wegereinigung durch die Stadtgemeinde Chemnitz darf von den Anliegern der im Rottluff zur Zeit der Einbezirkung vorhandenen Straßen und Wege und an solchen Straßen, die innerhalb der ersten 5 Jahre nach der Einbezirkung gebaut werden, erst nach Ablauf von 5 Jahren, von der Einverleibung ab gerechnet, erhoben werden, vorausgesetzt, daß auch für die anderen Stadtteile von Chemnitz solche Bestimmungen erlassen werden.

Die Reinigung, Zustandhaltung und Beisprennung der Straßen hat in dem künftigen Stadtteile Rottluff nach den in der Stadt Chemnitz geltenden Grundsätzen zu geschehen.

§ 12.

Das Ortsgesetz über die Düngerabfuhr der Stadt Chemnitz sowie die Gebührenordnung für die Abfuhr treten für die Vorstadt Rottluff frühestens 15 Jahre nach der Eingemeindung in Kraft.

§ 13.

Das Ortsgesetz über die geregelte Müllabfuhr in Chemnitz sowie die Gebührenordnung für die Müllabfuhr treten für die Vorstadt Rottluff frühestens 10 Jahre nach der Eingemeindung in Kraft. Bis dahin gelten für die Beseitigung von Abfällen dieselben Grundsätze wie für die nicht an den Abfuhrzwang angeschlossenen Stadtgebiete. Vor Einführung des Müllabfuhrzwanges ist es dem Ermessen der Abteilung für das Abfuhrwesen überlassen, ob sie Anträge auf freiwilligen Anschluß einzelner Grundstücke an die geregelte Müllabfuhr entsprechen will. Neue Absegruben dürfen künftig in der Vorstadt Rottluff nicht errichtet werden. Für neu behaute Grundstücke gilt § 35,6 des Ortsgesetzes über die Bebauung der Grundstücke in der Stadt Chemnitz, wonach zur Aufbewahrung des Mülls feuerfichere, bedeckte Behältnisse aufzustellen sind.

§ 14.

Das Statut über die Einführung des Schlachtzwanges in Chemnitz vom 28. Mai 1883 mit Nachtrag vom 2. März 1907 tritt für die Vorstadt Rottluff, vorbehaltlich der Feststellung des gemäß § 6 dieses Statutes für den Wegfall der Benutzung bestehender Privatschlachtereien von der Stadtgemeinde Chemnitz zu leistenden Schadenersatzes, mit dem Tage der Eingemeindung in Kraft. Die Ersatzansprüche der vorgenannten Art sind bei deren Verluste binnen einem halben Jahre nach erfolgter Eingemeindung beim Räte der Stadt anzumelden.

Vorbehaltlich ministerieller Genehmigung dürfen noch auf die Dauer von 10 Jahren Hauschlachtungen an 2 von der Direktion des städtischen Schlacht- und Viehhofes bestimmten Wochentagen in der Vorstadt Rottluff vorgenommen werden. Die Schlachtvieh- und Fleischschau sowie die Trichinenschau dieser Tiere findet durch Personal des städtischen Schlacht- und Viehhofes zu den dort geltenden Gebühren statt.

Die Tötung und Ausweidung der notzuschlachtenden Tiere kann in Rottluff erfolgen. Die notgeschlachteten Tiere sind jedoch mit allen ihren Organen unmittelbar nach der Schlachtung zur Vornahme der vorschriftsmäßigen Untersuchung nach dem Schlachthofe zu bringen.

Das während der 10 Jahre in der Vorstadt Rottluff anfallende nichtbankwürdige Fleisch aus Hauschlachtungen ist den Bewohnern dieser Vorstadt zugänglich zu machen. Zu diesem Zwecke ist das Freibanklokal im jetzigen Gemeindeamte beizubehalten.

Die Beseitigung des beim Schlachten entstehenden Abfalles darf innerhalb derselben Frist in der zur Zeit der Einverleibung üblichen Weise weiter erfolgen, soweit nicht berechtigte Beschwerden eine Änderung nötig macht.

Die Stadtgemeinde Chemnitz wird dafür eintreten, daß die Schlachtsteuerentnahme auf die Dauer von 10 Jahren weiter bestehen bleibt.

§ 15.

Alle zur Zeit der Einbezirkung in Rottluff bestehenden baulichen Zustände, z. B. bei Wohnräumen, Vergnügungs- und Arbeitsstätten, Abort- und Stallanlagen, Dünger- und Jauchengruben sollen vom Räte zu Chemnitz nicht beanstandet werden, solange nicht begründete Beschwerden erhoben werden oder landes- und reichsgesetzliche Bestimmungen zu einem Einschreiten zwingen.

§ 16.

Die Stadtgemeinde Chemnitz muß in der künftigen Vorstadt Rottluff für Herstellungen an den am Tage der Eingemeindung bestehenden öffentlichen Straßen, Wegen, Flußläufen und Brücken auf die nächsten 15 Jahre jährlich mindestens den Betrag von 30000.— Mark aufwenden. Hierin ist nur die gewöhnliche Unterhaltung der vorhandenen

Straßen und Wege sowie deren Reinhaltung, Beisprennung und Beräumung von Schnee zu verstehen. Bei Pflasterung von Fußwegen und Straßen, die zur Zeit der Einbezirkung schon vorhanden sind, wird die Stadt die Anlieger nicht heranziehen. Soweit bei Straßenneubauten die Befestigung in Pflaster erfolgt, werden die Anlieger nur zu den Kosten herangezogen werden, die der Ausbau als Schotterstraße verursacht hätte. Soweit eine künftig zu erlassende Straßenbauordnung für das ganze Stadtgebiet andere Bestimmungen treffen sollte, hat es bei diesen sein Bewenden.

§ 17.

Die Stadt Chemnitz hat zwischen dem Stadtteil Rottluff und der Gemeinde Schönau innerhalb eines Jahres nach der Einverleibung einen Verbindungsweg zu schaffen und zwar durch:

1. Ausbau des Weges von der Bahnhofstraße zur Kriegerriedlung als Fahrweg und Anlage eines Fußweges,
2. Ausbau des Weges von der Kriegerriedlung nach dem Harthweg als Fußweg,
3. Ausbau des Harthweges bis zur Schönauer Grenze als Fußweg und
4. Ausbau des Weges, der vom Harthweg nach dem Höckericht auf die Hofer Staatsstraße führt, als Fußweg,

vorausgesetzt, daß von den Anliegern die Geländestreifen für die Gräben kostenlos überlassen und keine Schwierigkeiten wegen der Ableitung der Tageswässer bereitet werden.

Die Stadtgemeinde Chemnitz hat innerhalb von 5 Jahren nach der Einverleibung anschließend an die Fahrbahn der Limbacher (Dorf-) Straße in gesamtter Länge, soweit nicht unüberwindbare Hindernisse die Ausführung teilweise unmöglich machen, einen erhöhten Fußweg anzulegen. Die Ausführung des Fußweges zwischen der Eisenbahnüberführung und der Pleißebachbrücke ist sofort nach der Einverleibung in Angriff zu nehmen.

Die Pflasterung der durchgehenden Hauptstraßen ist streckenweise vorzunehmen, verteilt auf mindestens 6 Jahre. Mit der ersten Ausführung ist in 5 Jahren nach der Einverleibung zu beginnen.

Die Stadt verpflichtet sich, die Verhandlungen wegen Freigabe der sogenannten Oststraße für den öffentlichen Verkehr tatkräftig fortzusetzen.

§ 18.

Die Befestigung der Fußwege mit Granitplatten oder mit dem sonst vorgeschriebenen Belag soll in dem künftigen Stadtteile Rottluff bis nach Ablauf von 10 Jahren nach der Einbezirkung den Anliegern gestundet werden. Bei Neubauten kann jedoch diese Befestigung auch vor Ablauf dieser Frist gefordert werden.

§ 19.

Nach Durchführung der Beschleunigung ist in der Vorstadt Rottluff an der Altendorfer Grenze eine Bedürfnisanstalt für beiderlei Geschlecht zu errichten.

§ 20.

Die Stadtgemeinde Chemnitz wird sobald als möglich eine Straßenbahnverbindung mit dem Stadtteil Rottluff einrichten und zwar dergestalt, daß das bisher bis zur Straßenbahn-Wagenhalle Altendorf liegende Gleis bis unmittelbar hinter die Eisenbahnüberführung verlängert wird und das neue Gleisende auf dem südlich der Limbacher Straße befindlichen Wiesengrundstück dicht neben der Straße zu liegen kommt.

§ 21.

Der Rat der Stadt wird dahin wirken, daß die Postagentur Rottluff in ein Postamt 3. Klasse umgewandelt und bis dies geschehen ist, für eine bessere Postbestellung gesorgt wird und daß die Ortskrankenkasse Chemnitz in der Vorstadt Rottluff eine Meldestelle beibehält.

§ 22.

Die Bezirkshebamme Schade wird in den Dienst der Stadtgemeinde Chemnitz übernommen. Ihr stehen unter Anrechnung der Zeit ihrer beruflichen Tätigkeit in Rottluff die gleichen Ansprüche auf Gewährung von Ruhegehalt wie den jetzt in der Stadt Chemnitz tätigen Hebammen zu. Sie behält

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden